



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Jan Schiffers** AfD
vom 18.02.2019

Medizinische Überprüfung des Alters von minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen in Zweifelsfällen

Medienberichte zufolge (vgl. br.de, Artikel vom 07.02.2019, „Minderjährig oder nicht? Landkreis überprüft Alter von Flüchtlingen“) ist der Landkreis Main-Spessart der einzige in Unterfranken, der das Alter von minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen in Zweifelsfällen überprüfen lässt.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Trifft es nach Kenntnis der Staatsregierung zu, dass in Unterfranken lediglich ein Landkreis in Zweifelsfällen das Alter von minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen überprüft?
- 1.2 Hat die Staatsregierung davon Kenntnis, wie die diesbezügliche Handhabung in den kreisfreien Städten in Unterfranken ist?
2. Hat die Staatsregierung davon Kenntnis, wie die diesbezügliche Handhabung in den Landkreisen und kreisfreien Städten in Oberfranken ist?
3. Hat die Staatsregierung davon Kenntnis, wie die diesbezügliche Handhabung in den Landkreisen und kreisfreien Städten in Mittelfranken ist?
4. Hat die Staatsregierung davon Kenntnis, wie die diesbezügliche Handhabung in den Landkreisen und kreisfreien Städten in der Oberpfalz ist?
5. Hat die Staatsregierung davon Kenntnis, wie die diesbezügliche Handhabung in den Landkreisen und kreisfreien Städten in Oberbayern ist?
6. Hat die Staatsregierung davon Kenntnis, wie die diesbezügliche Handhabung in den Landkreisen und kreisfreien Städten in Niederbayern ist?
7. Hat die Staatsregierung davon Kenntnis, wie die diesbezügliche Handhabung in den Landkreisen und kreisfreien Städten in Schwaben ist?

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

vom 14.03.2019

- 1.1 **Trifft es nach Kenntnis der Staatsregierung zu, dass in Unterfranken lediglich ein Landkreis in Zweifelsfällen das Alter von minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen überprüft?**
- 1.2 **Hat die Staatsregierung davon Kenntnis, wie die diesbezügliche Handhabung in den kreisfreien Städten in Unterfranken ist?**
2. **Hat die Staatsregierung davon Kenntnis, wie die diesbezügliche Handhabung in den Landkreisen und kreisfreien Städten in Oberfranken ist?**
3. **Hat die Staatsregierung davon Kenntnis, wie die diesbezügliche Handhabung in den Landkreisen und kreisfreien Städten in Mittelfranken ist?**
4. **Hat die Staatsregierung davon Kenntnis, wie die diesbezügliche Handhabung in den Landkreisen und kreisfreien Städten in der Oberpfalz ist?**
5. **Hat die Staatsregierung davon Kenntnis, wie die diesbezügliche Handhabung in den Landkreisen und kreisfreien Städten in Oberbayern ist?**
6. **Hat die Staatsregierung davon Kenntnis, wie die diesbezügliche Handhabung in den Landkreisen und kreisfreien Städten in Niederbayern ist?**
7. **Hat die Staatsregierung davon Kenntnis, wie die diesbezügliche Handhabung in den Landkreisen und kreisfreien Städten in Schwaben ist?**

Das behördliche Verfahren zur Altersfeststellung ist seit 01.11.2015 in § 42f Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) geregelt. Die Altersfeststellung erfolgt zwingend im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII. Das Gesetz sieht hierfür ein Drei-Stufen-System vor:

- (1) Einsichtnahme in die Ausweispapiere, hilfsweise, wenn Ausweispapiere nicht vorhanden sind:
- (2) Einschätzung und Feststellung der Minderjährigkeit durch eine qualifizierte Inaugenscheinnahme durch das Jugendamt.
- (3) In „Zweifelsfällen“ ist auf Antrag oder von Amts wegen durch das Jugendamt eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen.

Zu den Modalitäten der Durchführung gibt es Hinweise der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (http://www.bagljae.de/downloads/118_handlungsempfehlungen-umf_2014.pdf) sowie des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/uma/3.7.8_grundsätze_fuer_die_altersbegutachtung.pdf).

Grundsätzlich sind sämtliche bayerische Jugendämter verpflichtet, Altersfeststellungen im Rahmen der vorläufigen und regulären Inobhutnahme wie vorstehend beschrieben durchzuführen.

In Frankfurt am Main befindet sich ein in Fragen der Alterseinschätzung langjährig erfahrenes Institut für Rechtsmedizin. Das Jugendamt des Landkreises Main-Spessart überprüft das Alter von ihm zugewiesenen unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) in Zweifelsfällen auch aufgrund der räumlichen Nähe unter konsequenter Nutzung des Instituts für Rechtsmedizin in Frankfurt am Main.

Darüber hinaus steht den bayerischen Jugendämtern neben dem Institut für Rechtsmedizin der Ludwig-Maximilians-Universität München auch die Möglichkeit der Hinzuziehung ärztlichen Sachverständigen, zum Beispiel durch niedergelassene Ärzte oder Gesundheitsämter, von Einzeluntersuchungen des Zahnstatus oder des Röntgens des Handwurzelknochens zur Klärung von Zweifelsfällen vor Ort zur Verfügung.

Regionalisierte Daten, wie die einzelnen Jugendämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten die Alterseinschätzung im Detail durchführen und welche Möglichkeiten sie für die ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung in Zweifelsfällen nutzen, liegen nicht vor.